

In der Praxis scheinen vor allem Beklagte mitunter kein ausgeprägtes Interesse⁸² an einer besonderen **Kosteneffizienz** zu haben. Ist eine Partei nicht zu einer ressourcenschonenden Verfahrensführung, etwa in Form von Musterprozessen,⁸³ bereit, drängt sich gelegentlich der Verdacht auf, dass der Prozessgegner finanziell ausgehungert werden soll.⁸⁴ Im Gerichtsalltag ist bisweilen auch zu beobachten, dass das erkennbare Fehlen einer Prozesskostenfinanzierung der klagenden Partei die abnehmende Ambition der Gegenseite zu einer kostenschonenden Vorgehensweise zur Folge hat.

Kostenmäßig problematisch sind in der Praxis auch die oft umfangreichen **Streitverkündungen**, welche meist auf Beklagtenseite erfolgen und im Zusammenhang mit der teilweise großzügigen Rsp⁸⁵ zum rechtlichen Interesse des Nebenintervenienten zu sehen sind. Der Beitritt mehrerer Konzerngesellschaften als **Nebenintervenienten** auf Beklagtenseite führt dazu, dass sich das Kostenrisiko des Klägers deutlich erhöht. Mitunter besteht der Eindruck, Streitverkündungen würden zumindest auch den Zweck verfolgen, auf den Prozessgegner Kostendruck auszuüben.⁸⁶

B. Praktische Lösungsansätze für Einzelklagen

1. Testverfahren

Werden Massenprozesse in Form von Einzelklagen anhängig gemacht, bietet sich die Führung von **Test- bzw Musterverfahren** (beide Begriffe werden hier synonym verwendet) an, um einheitliche Sach- und Rechtsfragen möglichst prozessökonomisch zu klären. Diese Vorgehensweise wurde in der Literatur⁸⁷ wiederholt vorgeschlagen und in der Praxis erfolgreich angewandt. Ein Testverfahren kann jedoch nur dann prozessökonomische Wirkung entfalten, wenn die

⁸² Dieses ist selbstverständlich nicht schutzwürdig; vgl *Kodek*, DRdA 2012, 555 (561 FN 48).

⁸³ Siehe Punkt V. B. 1.

⁸⁴ Vgl *Kodek*, Möglichkeiten der Prozessleitung in Massenverfahren, RZ 2005, 34.

⁸⁵ Demnach ist der Begriff des rechtlichen Interesses weit auszulegen. Für die Bejahung des rechtlichen Interesse genügt es, dass der Rechtsstreit die Rechtssphäre des Nebenintervenienten berührt (OLG Wien 30 R 56/09i, soweit ersichtlich unveröffentlicht). In der Entscheidung 5 R 229/12a vom 3. 12. 2012 (unveröffentlicht) sprach das OLG Wien allerdings aus, dass „*zwar bei der Beurteilung des rechtlichen Interesses der Nebenintervention kein strenger Maßstab anzulegen sei, es jedoch der Prüfung bedürfe, ob die zur Begründung der Nebenintervention behaupteten Regressmöglichkeiten überhaupt rechtlich plausibel sein können, weil dem Kläger vor allem bei sehr hohen Streitwerten nicht zugemutet werden dürfe, dass dieser über das dem Beklagten gegenüber stets einzukalkulierende Prozesskostenrisiko hinaus noch das weitere, zunächst nicht einschätzbare Risiko eingehen müsse, durch Streitverkündungen unter Regressandrohung auch gegenüber einer anfangs unbekanntem Anzahl weiterer Gegner mit letztlich allein wirtschaftlichen Interessen bzw Interessen an der Erzielung bestimmter Beweisergebnisse zum Prozesskostenersatz verpflichtet zu werden.*“

⁸⁶ Vgl VRInfo 2009 H 5, 1 (2).

⁸⁷ Exemplarisch etwa *Kolba*, Rechtsdurchsetzung im Reiserecht, ZVR 2010/223, 456 (457); *Tunkel*, Massenverfahren, JAP 2006/2007/7, 46 (48 f); *Knötzl*, Sammelklage – Unsere ZPO auf dem Prüfstand? AnwBl 2006, 82; *Kodek*, Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO, AnwBl 2006, 72.

übrigen Parallelverfahren „zurückgestellt“ werden. In der Praxis wird meist einfaches **Ruhen** vereinbart.

a) *Praktische Vorteile*

Der für das Gericht sowie sämtliche Verfahrensbeteiligte größte Vorteil eines Testverfahrens besteht darin, dass die für alle Verfahren relevanten Tat- und/oder Rechtsfragen nicht in jedem Prozess gesondert, sondern im Testverfahren gemeinsam geklärt werden. Dies ist gerade bei umfangreichen Massenverfahren mit einer enormen **Ressourceneinsparung**, sowohl auf Gerichtsseite als auch auf Parteiseite, verbunden. Auch wenn ein einzelnes Musterverfahren rechtlich oder faktisch überdurchschnittlich komplex und daher als solches bereits als Großverfahren anzusehen ist, kann dieses eher in absehbarer Zeit bewältigt werden, als eine Vielzahl solcher Verfahren. In der Praxis werden bei komplexer Sach- und Rechtslage teilweise in verschiedenen Musterverfahren jeweils unterschiedliche Sach- und Rechtsprobleme geklärt.

b) *Praktische Probleme*

Die größte praktische Schwierigkeit im Zusammenhang mit der Führung von Musterverfahren liegt darin, dass das Gericht in mehrfacher Hinsicht auf die **Mitwirkung der Parteien angewiesen** ist. Im Übrigen kann auch ein Musterverfahren die Komplexität des einzelnen Falls nicht lösen.

Einverständnis der Parteien

Beide Parteien müssen mit der Führung eines Musterverfahrens einverstanden sein. Ein solches ist nämlich nur dann möglich bzw. sinnvoll, wenn sämtliche Parallelverfahren für die Dauer des Musterverfahrens „zurückgestellt“ werden. Die beklagte Partei muss daher idR zur Abgabe eines **Verjährungsverzichts** bereit sein, weil nur selten innerhalb der Verjährungsfrist mit einer rechtskräftigen Beendigung des Musterverfahrens durch Urteil zu rechnen ist. Haben sich die Parteien bereits außergerichtlich auf ein Musterverfahren geeinigt, und gibt die beklagte Partei einen Verjährungsverzicht ab, so wird der „Massenfall“ bei Gericht gar nicht als solcher, sondern nur als Einzelverfahren anhängig.

In der Praxis ist ein Vorgehen der Parteien auf Basis von Musterprozessen **nur teilweise** möglich. In manchen Anlegerverfahren konnte eine prozessökonomische Vorgehensweise bisher nicht bewirkt werden. In anderen Massenfällen reichte die Führung eines gerichtlichen Musterverfahrens hingegen aus, um hinsichtlich sämtlicher Parallelfälle eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.⁸⁸

Besteht die grundsätzliche Bereitschaft der Parteien zur Klärung wesentlicher Tat- und Rechtsfragen in einem oder mehreren Musterprozessen, müssen die Parteien auch hinsichtlich der Auswahl des konkreten Einzelverfahrens Übereinstimmung erzielen, weil sich nicht jeder Anspruch gleichermaßen für ein Musterverfahren eignet. Die den einzelnen Klagen zugrunde liegenden Lebens-

⁸⁸ Etwa im Fall „Wiener Linien“, bei dem die Zulässigkeit der Erhöhung des Entgelts für Jahreskartenbesitzer streitgegenständlich war; vgl OGH 2 Ob 190/01g, ecolex 2002/3, 19 (*Wilhelm*) = SZ 74/150; vgl auch *Docekal/Ecker*, AGB – Kontrolle des VKI, ecolex 2009, 300 (302).

sachverhalte weichen nämlich oft in relevanten Details voneinander ab, sodass der **Auswahl** des konkreten Musteranspruchs große praktische Bedeutung zukommt. Ist bspw die Irreführung eines Anlegers durch einen Kapitalmarktprospekt Gegenstand des Musterverfahrens, so sollte der Kläger diesen auch tatsächlich gelesen haben. Die Auswahl des Musterverfahrens erfordert also eine genaue Kenntnis des jeweiligen Sachverhalts durch die Parteienvertreter. In der Praxis wird mitunter erstmals in der vorbereitenden Tagsatzung erörtert, ob sich ein konkreter Anspruch für ein Musterverfahren eignet. Bei Massenschäden mit bis zu mehreren tausend Geschädigten ist den Parteienvertretern in der Tagsatzung jedoch bisweilen keine verlässliche Einschätzung möglich. Sinnvollerweise ist den Anwälten daher durch Erstreckung der Verhandlung die Möglichkeit einzuräumen, die Eignung des konkreten Anspruchs für ein Musterverfahren außergerichtlich zu prüfen und dem Gericht bekannt zu geben.

Jedenfalls sollte – sofern das Musterverfahren nicht von einem Verband iSd § 29 ZPO geführt wird (§ 502 Abs 5 Z 3) – ein Verfahren mit einem Streitwert ausgewählt werden, der einen **Rechtszug bis zum OGH** ermöglicht.

Dem Richter kommt bei der Auswahl des Musterprozesses kein wesentlicher Einfluss zu. Allenfalls kann dieser im Rahmen der Erörterung der Sach- und Rechtslage seine Rechtsansicht zu bestimmten Rechtsproblemen mitteilen und dadurch die Auswahl beeinflussen.

Anerkennung von Verfahrensergebnissen

Die Bereitschaft zur Führung eines Musterverfahrens erfordert auch die Akzeptanz der in diesem Verfahren gewonnenen rechtlichen sowie tatsächlichen Verfahrensergebnisse.

Auf Rechtsebene

Auf Rechtsebene sollte die Anerkennung jedenfalls dann kein Thema (mehr) sein, wenn eine Entscheidung des OGH vorliegt. Liegen nur Entscheidungen der ersten oder zweiten Instanz vor, bieten diese in der Praxis oft keinen Anlass für einen Vergleich in den Parallelverfahren, auch wenn die unterinstanzlichen Entscheidungen rechtskräftig wurden. Teilweise besteht – wie bereits erwähnt – der Eindruck, dass sogar von zugelassenen Revisionen abgesehen wird, um eine ungünstige zweitinstanzliche Entscheidung nicht oberstgerichtlich „einzuzementieren“.

In Einzelfällen versuchen Rechtsvertreter der im Musterverfahren unterlegenen Partei auch, das Vorbringen in den noch nicht entschiedenen Parallelverfahren so anzupassen, dass eine andere (günstigere) rechtliche Beurteilung möglich ist.

Auf Tatsachenebene

Auf Sachverhaltsebene setzt ein erfolgreiches Musterverfahren voraus, dass dessen Feststellungen von den Parteien anerkannt werden, indem entweder der Sachverhalt in den Parallelverfahren außer Streit gestellt wird oder die Beweisergebnisse des Musterverfahrens durch Verlesung gem § 281a ZPO in die übrigen Verfahren Eingang finden. Im Idealfall stellt das Musterverfahren einen Ausgangspunkt für Vergleiche in den jeweiligen Parallelverfahren dar.

In der Praxis stellt die Verwertung von Verfahrensergebnissen jedoch ein großes Problem dar, weil es § 281a ZPO jeder Partei ermöglicht, ihre Zustimmung ohne Begründung zu verweigern. Dies geht so weit, dass sich Parteienvertreter gegen eine Verlesung nachteiliger Sachverständigengutachten oder Einvernahmeprotokolle aussprechen, obwohl sie – ebenso wie der Richter – auch im Musterverfahren beteiligt waren.

Keine Reduktion von Komplexität im Einzelfall

Neben der besonderen Komplexität, die sich aus der großen Masse gleichgelagerter Verfahren ergibt, beinhaltet mitunter auch das einzelne Testverfahren eine enorme sachliche und/oder rechtliche Komplexität. Dies gilt vor allem für bestimmte Anlegerprozesse, in denen der Anspruch auf **unterschiedliche Anspruchsgrundlagen** gestützt wird, von denen einige mit überschaubarem Prozessaufwand, andere hingegen nur mit massivem Aufwand, etwa der Einholung umfangreicher Sachverständigengutachten, zu klären sind. In solchen Fällen kann eine Klageabweisung praktisch erst nach Durchführung des gesamten Beweisverfahrens, eine Klagestattgabe hingegen bereits bei positiver Klärung einer weniger komplexen Anspruchsgrundlage erfolgen.

Die besondere Komplexität im Einzelfall kann nicht durch **Zwischenurteil** entschärft werden, weil ein solches zur Klärung einzelner Streitpunkte (mit Ausnahme der Verjährungsfrage gem § 393a ZPO) nicht zur Verfügung steht. Für das Erstgericht besteht daher keine Möglichkeit, einzelne Vorfragen prozessökonomisch im Instanzenweg klären zu lassen. Zwar kann die Verhandlung im Beweisprogramm oder durch Beschluss nach § 189 ZPO auf einzelne Streitpunkte eingeschränkt werden. Letztlich müssen vor Urteilsfällung aber sämtliche Streitpunkte abgehandelt werden. In Einzelfällen hat die Praxis dennoch zu Einzelaspekten der Klagelegitimation Zwischenurteile gefällt. Grundlage war ein zwischen den Parteien abgestimmter Zwischenfeststellungsantrag gem § 236 ZPO. Eine solche Vorgehensweise ist zwar unzulässig, da dies nicht bekämpft wurde, war das gewählte Vorgehen jedoch praktisch erfolgreich.⁸⁹ Es zeigt dies das *de lege ferenda* bestehende Bedürfnis, den **Anwendungsbereich von Zwischenurteilen** im Bereich von Massenverfahren auszuweiten.

In der Praxis könnte die Einzelfallkomplexität auch durch eine Beschränkung einzelner Musterkläger auf einzelne Anspruchsgrundlagen reduziert werden.

⁸⁹ Etwa HG Wien 7. 12. 2011, 47 Cg 77/10a (unveröffentlicht). Das Verfahren wurde auf die Klärung der Aktivlegitimation hinsichtlich eines Anspruchs eingeschränkt; hinsichtlich der übrigen Ansprüche wurde einfaches Ruhen vereinbart. Die Entscheidung über die Aktivlegitimation erfolgte durch Teil-Zwischenurteil. Das Berufungsgericht (OLG Wien 23. 8. 2012, 23 R 41/12i, unveröffentlicht) sprach aus, dass die Zulässigkeit des Zwischenfeststellungsantrages nicht zu prüfen sei, weil in der Bejahung der Zulässigkeit durch die erste Instanz und Fällung eines Zwischenurteils trotz Fehlens der gesetzlichen und von der Rsp geforderten Voraussetzungen ein Verfahrensmangel zu erblicken sei, der in der Berufung gerügt werden müsste, was jedoch unterblieben sei. Der OGH (27. 2. 2012, 6 Ob 224/12b, ecolex 2013/208, 533 = ÖBA 2013/1943, 682) führte aus, dass die Feststellung von Vorfragen, von denen lediglich die Aktivlegitimation eines Klägers in einem bestimmten Rechtsstreit abhängig ist, durch Zwischenantrag bzw Zwischenurteil zwar unzulässig war, mangels Geltendmachung im Rechtsmittelverfahren vom OGH jedoch nicht mehr aufgegriffen werden könne.

Außerhalb von Massenverfahren wäre eine solche Vorgehensweise keinem Kläger anzuraten. Massenverfahren begründen jedoch eine Art **Interessengemeinschaft**,⁹⁰ welche eine Beschränkung einzelner Kläger auf einzelne Anspruchsgrundlagen sinnvoll erscheinen lässt, weil dies für die Klärgemeinschaft insgesamt eine raschere Klärung verspricht. Innerhalb der Klärgemeinschaft setzt eine solche Vorgehensweise einen entsprechenden Interessenausgleich voraus.

2. Verfahrensverbinding

a) Grundsätzliches

Um einheitliche Sach- und Rechtsfragen für mehrere Einzelverfahren gemeinsam zu lösen, bietet sich deren Verbindung zur gemeinsamen Verhandlung und/oder Entscheidung an (§ 187 ZPO). Dies setzt voraus, dass die Verfahren beim **selben Gericht** anhängig sind.⁹¹ Anhängigkeit in der gleichen Gerichtsabteilung ist nicht Voraussetzung. Ob die Verbindung von Rechtssachen, die von verschiedenen Richtern geführt werden, der Zustimmung der Parteien bedarf, scheint in der Rsp nicht endgültig geklärt.⁹² ME sprechen die besseren Argumente gegen ein solches Zustimmungserfordernis. Dies kann hier jedoch nicht weiter vertieft werden.⁹³

b) Verfahrensverbindungen in der Praxis

Am HG Wien wurden in verschiedenen Anlegerverfahren jeweils abteilungsübergreifende Verfahrensverbindungen mehrerer hundert Einzelverfahren vorgenommen. Die Verbindung erfolgte zur **gemeinsamen Einholung eines Gutachtens** ua zum behaupteten rechtswidrigen Verhalten der beklagten Partei. Nach Einholung des Gutachtens sollen die Verfahren **wieder getrennt** und in den ursprünglichen Gerichtsabteilungen weiter geführt werden.

Eine abschließende Bewertung der Verfahrensverbinding im Hinblick auf deren Prozessökonomie ist derzeit noch nicht möglich. In die nachfolgende Darstellung fließen jedoch die gewonnenen Erfahrungen ein.

c) Praktische Vorteile

Zunächst sticht ganz allgemein die mit der Verfahrensverbinding einhergehende **Ressourcen- und Kostenersparnis** im Vergleich zur Führung von Einzelverfahren als klarer Vorteil ins Auge. Auch wenn die Führung des verbundenen

⁹⁰ Dies gilt besonders bei prozessfinanzierten Massenverfahren, die idR erst durch eine wirtschaftliche Anspruchsbündelung ermöglicht werden.

⁹¹ Prozesse vor dem Einzelrichter können mit Senatsprozessen verbunden werden. Zuständig ist dann der Senat (§ 187 Abs 2 ZPO).

⁹² Für ein Zustimmungserfordernis OLG Linz 2 R 6/01t, EFSlg 98.208 mit der Begründung, dass der Rüge eines Verstoßes gegen die Geschäftsverteilung infolge Unanfechtbarkeit des Verbindungsbeschlusses keine Wirkung zukomme; ablehnend hingegen OLG Wien 29. 8. 2012, 1 R 153/12w (unveröffentlicht).

⁹³ Im Wesentlichen kann der Begründung des OLG Wien, 1 R 153/12w, gefolgt werden, wonach ein Zustimmungserfordernis § 187 Abs 1 ZPO nicht ansatzweise zu entnehmen sei.

Verfahrens für den damit befassten Richter und dessen Gerichtskanzlei eine große Herausforderung darstellt, werden dadurch insgesamt Ressourcen frei.⁹⁴

Ein zweiter wesentlicher Vorteil der Verfahrensverbindung besteht grds darin, dass die gemeinsam aufgenommenen Beweise **für jedes Einzelverfahren bindend** sind und die mit einer Verwertung gem § 281a ZPO verbundenen Probleme vermieden werden können. Dies gilt uneingeschränkt jedoch nur für die innerhalb der gleichen Gerichtsabteilung verbundenen Verfahren. Für abteilungsübergreifend verbundene Verfahren gilt die Verwertbarkeit gemeinsam aufgenommener Beweise nach Verfahrenstrennung wegen des Unmittelbarkeitsprinzips hingegen nur eingeschränkt, nämlich hinsichtlich des schriftlichen Gutachtens.⁹⁵

d) Praktische Schwierigkeiten

Organisationsaufwand

Die abteilungsübergreifende Verbindung hunderter Verfahren stellt sowohl den Richter als auch dessen Kanzlei vor organisatorische Herausforderungen. Um den Organisationsaufwand zu begrenzen, wurden am HG Wien die Einzelverfahren in die Gerichtsabteilung des führenden Verfahrens übertragen, nach Rücksprache mit der Justizverwaltung jedoch in der bisherigen Geschäftsabteilung belassen. Dies hatte zur Konsequenz, dass das Aktenzeichen beibehalten werden konnte, was nicht nur den Verwaltungsaufwand verminderte, sondern auch die mit der Vergabe neuer Aktenzeichen verbundene Fehleranfälligkeit sowohl auf Gerichts- als auch auf Parteiseite reduziert. Diese Vorgehensweise erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil die Verfahren nach Einholung des gemeinsamen Gutachtens wieder in die ursprünglichen Gerichtsabteilungen zurückübertragen werden sollen.

Klärung prozessualer Vorfragen

Erfolgt die Verfahrensverbindung nicht im Einvernehmen mit den Parteien, wird sich die widerstrebende Partei gegen die Verbindung idR zur Wehr setzen. Obwohl der **Verbindungsbeschluss nicht anfechtbar** ist (§ 192 Abs 2 ZPO), wurden in der Praxis solche dennoch angefochten. Die Rekurse wurden vom Erstgericht zurückgewiesen und dagegen wiederum Rekurs erhoben, dem das OLG Wien jedoch nicht Folge gab. Insgesamt verursachte die Klärung der formellen Verfahrensfragen einen nicht zu unterschätzenden Aufwand.

Verfahrensführung

Die Führung eines aus mehreren hundert verbundenen Einzelklagen bestehenden Massenverfahrens gestaltet sich äußerst komplex und lässt sich wohl am ehesten mit einer **umfangreichen Streitgenossenschaft vergleichen**. In den beim HG Wien verbundenen Anlegerprozessen besteht dazu die Besonderheit, dass in den einzelnen Verfahren teilweise unterschiedliche Beklagte beteiligt sind. Dies

⁹⁴ Eine Verbindung ist gem § 187 Abs 1 ZPO überhaupt nur zulässig, wenn dadurch voraussichtlich eine Vereinfachung, Beschleunigung oder Kostenverminderung bewirkt werden kann; vgl auch *Schimka*, Die Prozessverbindung im Zivilverfahren, Zak 2009/625, 383 (384).

⁹⁵ Vgl *Bydlinski* in *Fasching/Konecny*² § 412 ZPO Rz 8.

wurde rechtlich jedoch als unproblematisch angesehen, weil in jedem Verfahren zumindest eine auch im führenden Verfahren beklagte Partei beteiligt ist.⁹⁶

Um eine strukturierte Verfahrensführung zu ermöglichen, wurden die beim HG Wien verbundenen Verfahren auf die **gemeinsamen Streitpunkte beschränkt** (§ 189 ZPO) und damit die Zurückweisung einzelfallbezogenen Vorbringens ermöglicht. Andernfalls käme es zu unerträglichen Prozesserschwernissen. Eine Beschränkung nach § 189 ZPO macht auch deshalb Sinn, weil während der Verbindung sämtliche Geschäftsstücke zum führenden Akt zu nehmen sind,⁹⁷ was bei Massenverfahren hinsichtlich einzelfallbezogener Schriftstücke wenig praktikabel wäre, müssten diese bei Aufhebung der Verfahrensverbinding doch wieder in die Einzelakten einjournalisiert werden. Prozessökonomisch – aber derzeit nicht Geo-konform – wäre bei Massenverfahren ein Einjournalisieren einzelfallbezogener Schriftstücke in den Beiakt und ein Vermerk im führenden Akt.

Registerführung

Letztlich bereitet eine umfangreiche Verfahrensverbinding in der Praxis auch bei der elektronischen Registerführung Probleme. Pro Partei kann nämlich nur ein Klagevertreter erfasst werden. Nur dieser hat Zugriff auf das elektronische Register. Bei verbundenen Verfahren kann daher jeder Anwalt nur den Akt elektronisch einsehen, in dem er als Vertreter ausgewiesen ist. Auf den faktisch alleine relevanten führenden Akt hat daher nur der darin ausgewiesene Klagevertreter Zugriff.

In der Praxis wurde das Problem dadurch entschärft, dass die im führenden Akt nicht ausgewiesenen Anwälte im Register **als Substituten erfasst** wurden. Dies ist jedoch bloß eine Behelfslösung.

3. Verfahrensunterbrechung

Eine Unterbrechung massenweise eingebrachter Einzelklagen kommt in der Praxis auf zwei Ebenen in Betracht: Einerseits im Hinblick auf ein anhängiges Parallelverfahren und andererseits im Hinblick auf ein möglicherweise (und in der Praxis oft) anhängiges Strafverfahren.

a) In Bezug auf Parallelverfahren

Eine Verfahrensunterbrechung im Hinblick auf ein anhängiges Zivilverfahren ist gem § 190 ZPO zulässig, wenn die Entscheidung vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches Gegenstand des anderen gerichtlichen Verfahrens ist.⁹⁸ Der Entscheidungsgegenstand des Verfahrens, wegen dem unterbrochen werden soll, muss für die Entscheidung des zu unterbrechenden Verfahrens also präjudiziell sein, die im unterbrochenen Verfahren zu klärende Vorfrage im anderen Verfahren also die Hauptfrage bilden. Dies ist **bei einem Musterverfahren idR jedoch nicht der Fall.**⁹⁹

⁹⁶ OLG Wien 29. 8. 2012, 1 R 153/12w (unveröffentlicht).

⁹⁷ § 371 Abs 4 Geo.

⁹⁸ Vgl jüngst etwa auch LGZ Graz 7 R 47/11z, MietSlg 63.648.

⁹⁹ *Kodek*, Möglichkeiten der Prozessleitung in Massenverfahren, RZ 2005, 34.

In der Literatur wird teilweise auch eine **Unterbrechung zur „Stoffsammlung“** vertreten.¹⁰⁰ Dies ist zwar nur eine – mE gewichtige – Mindermeinung, praktisch würde eine Unterbrechungsmöglichkeit zur Gewinnung von Beweisergebnissen bei Massenverfahren der Prozessökonomie jedoch zum Durchbruch verhelfen und mitunter insgesamt zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Zu erwähnen ist hier auch der Vorschlag von *Kodek*, bestimmte Ansprüche verfahrensmäßig vorzuziehen und mit der Behandlung der übrigen Ansprüche inzuhalten, wenn eine gleichzeitige Verhandlung sämtlicher Ansprüche zu exorbitanten Belastungen führen würde, die durch Vorabklärung eines Anspruchs oder Anspruchsteils vermieden werden könnten.¹⁰¹ Diesem Vorschlag ist mE aufgrund des hinter § 187 ZPO stehenden Prinzips der Prozessökonomie einiges abzugewinnen.¹⁰²

b) In Bezug auf Strafverfahren

Eine „einvernehmliche“ Unterbrechung im Hinblick auf ein anhängiges Strafverfahren (§ 191 ZPO) ist in der Praxis vor allem bei Anlegerverfahren kaum möglich, weil die Parteien die Durchsetzung bzw Abwehr der geltend gemachten Ansprüche nicht von der idR zeitlich ungewissen Beendigung des Strafverfahrens abhängig machen wollen.

Die Rsp ist im Bereich der Anlegerprozesse nicht einheitlich, grds jedoch **eher restriktiv**.¹⁰³ Die Ablehnung einer Unterbrechung wird ua damit begründet, dass nicht nachvollziehbar sei, welche konkreten Sachverhalte im Strafverfahren geprüft würden, was Gegenstand dort eingeholter Gutachten sei, dass Feststellungen im Zivilprozess auch ohne Strafverfahren getroffen werden könnten oder dass der Abschluss des Strafverfahrens ungewiss sei. Soweit die Ablehnung einer Unterbrechung mit dem unklaren Verfahrensstand im Strafprozess begründet wird, wird damit das praktische Problem angesprochen, dass der Akt in umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen bisweilen nur schwer zugänglich ist, wodurch der Ermittlungsstand für das Zivilgericht oft nicht genau abschätzbar und die Frage der Prozessökonomie einer Unterbrechung nur schwer einzuschätzen ist.

Als „Mittellösung“ bietet sich uU eine Unterbrechung lediglich bis zum Vorliegen bestimmter Verfahrensergebnisse im Strafverfahren an, etwa dem Vorliegen eines bestimmten **Gutachtens**. Dies erscheint vor allem dann prozessökonomisch, wenn im Zivilprozess bereits sämtliche übrigen, mit vertretbarem Prozessaufwand aufzunehmenden und nicht maßgeblich vom Strafverfahren ab-

¹⁰⁰ *Fasching*, Sind die Gerichte an präjudizielle Bescheide der Verwaltungsbehörden gebunden? JBl 1976, 563.

¹⁰¹ *Kodek*, RZ 2005, 34; *ders*, Zak 2012, 66 (68).

¹⁰² Ablehnend allerdings OLG Graz 5. 1. 2012, 3 R 250/11a (unveröffentlicht), wobei sich in diesem Fall der Kläger mangels Möglichkeit zur Beeinflussung der Verfahrensergebnisse gegen eine Unterbrechung aussprach. Ob *Kodek* in anderen Konstellationen zu folgen sei, ließ die E offen.

¹⁰³ Ablehnend etwa OLG Wien 1. 4. 2011, 5 R 16/11a; 29. 4. 2010, 1 R 30/10d; 30. 10. 2009, 1 R 214/09m (sämtliche unveröffentlicht); ebenso teilweise die Rsp des HG Wien als Rechtsmittelgericht; eine Unterbrechung bestätigend hingegen etwa HG Wien 15. 9. 2010, 1 R 55/10z; 24. 9. 2010, 1 R 154/10h; 9. 5. 2012, 1 R 209/11y; 16. 1. 2012, 1 R 207/11d (sämtliche unveröffentlicht).

hängenden Beweise durchgeführt wurden. Die Rsp scheint diesen Ansatz jedoch abzulehnen.¹⁰⁴

VI. Sammelklagen

Beide Formen der nach der ZPO möglichen „Sammelklagen“ wurden bereits überblicksartig dargestellt¹⁰⁵ und in der Literatur umfassend theoretisch erörtert. Nachfolgend wird daher primär auf deren praktischen Aspekt, insbesondere die in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten, eingegangen.

A. Praktische Vorteile

Da die allgemeinen Vorteile von Sammelklagen in der Literatur bereits ausführlich erörtert wurden,¹⁰⁶ kann hier mit einem schlagwortartigen Überblick das Auslangen gefunden werden:

- Zunächst erlaubt die Sammelklage eine **einheitliche Klärung** gemeinsamer Tat- und Rechtsfragen und vermeidet im Unterschied zu Einzelklagen die mit § 281a ZPO zusammenhängenden Schwierigkeiten bei der Verwertung von Verfahrensergebnissen aus Parallelverfahren.
- Ein weiterer Vorteil besteht in der generellen Prozessökonomie im Zusammenhang mit einem einheitlichen Beweisverfahren zu gemeinsamen Tatumständen.
- Ein **Kostenvorteil** im Vergleich zu Einzelklagen ergibt sich auch aus dem degressiven Gerichtsgebühren- sowie Anwaltstarif.
- Da die Anspruchsbündelung und der dadurch erhöhte Gesamtstreitwert oft erst eine Prozessfinanzierung und damit uU erst die Anspruchsdurchsetzung ermöglicht, unterstützt die Sammelklage gerade bei geringen Einzelstreitwerten auch den **generalpräventiven Charakter** von Haftungsvorschriften.¹⁰⁷

B. Praktische Schwierigkeiten

1. Ressourcen

Sammelklagen stellen den verfahrensführenden Richter und dessen Kanzlei vor erhebliche Ressourcenprobleme. Im Unterschied zu massenweise eingebrachten Einzelklagen erlaubt eine Sammelklage keinen gerichtlichen Ressourcenausgleich, sondern führt idR zu einer dem Grundsatz **der Verteilungsgerech-**

¹⁰⁴ OLG Wien 29. 4. 2010, 1 R 30/10d (unveröffentlicht). Da der E der Fall zugrunde lag, dass auch das im Strafverfahren eingeholte Gutachten die zivilprozessuale Vorfrage nicht entschieden hätte, ist jedoch fraglich, ob die in der E vertretene Auffassung auf andere Einzelfälle verallgemeinerbar ist.

¹⁰⁵ Siehe Punkt IV. C. 2 sowie Punkt IV. C. 3.

¹⁰⁶ Für viele etwa *Kolba*, Gemeinsam statt einsam – Von der Sammelklage zur Gruppenklage, *ecolx* 2009, 664.

¹⁰⁷ Vgl *Parzmayr/Schobel*, Prozessfinanzierung: Zulässiges Erfolgshonorar oder verbotene quota litis? *ÖJZ* 2011/57, 533 (534).